



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelnverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilinkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

SWISS RETAIL FEDERATION

Bahnhofplatz 1

3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen die Ausdehnung der Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter. Für den Vollzug muss die klare Abtrennung von leicht verderblichen Gütern und Produkten, die nicht unter Art. 91a Abs. 1 Bst. g fallen, sichergestellt werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?
- ☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?
- ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Änderungsantrag:

Bei Art. 92 Abs. 1^{bis} E-VRV ist die Leerfahrt gemäss unseren Erläuterungen und Änderungsanträgen zu Frage 15 zum bestehenden Art. 91a Abs. 3 von 30 auf 60 Minuten zu erhöhen.

Art. 92 Abs.1^{bis} E-VRV :

Der Fahrt darf eine Leerfahrt von höchstens ~~30~~ 60 Minuten vorangehen oder nachfolgen. Längere Leerfahrten bedürfen einer Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?
- ☐ JA ☐ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Haben Sie weitere Anmerkungen, Ergänzungen oder Kommentare?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heute gültigen starren Vorgaben gemäss Artikel 91a Absatz 3 VRV führen in der Praxis von Lebensmitteldetaillisten zu erheblichen Herausforderungen:

- Fahrzeuge fahren oft mit unzureichender Auslastung, da Frischprodukte das Ladevolumen nur sehr selten vollständig füllen.
- Transportkapazitäten (namentlich auf dem Rückweg ins Verteilzentrum) bleiben ungenutzt, weil z. B. Leergut, Recyclingmaterial oder Verpackungen nicht mitgeführt werden dürfen.
- Die Tourenplanung wird durch die knappe 30 Min. Leerfahrtenregelung unnötig erschwert, was zu Wartezeiten, höheren Personalkosten und ineffizienten Abläufen führt.

Da sich die Neuregelung in Art. 92 Abs. 1 und 1bis E-VRV auf den heute geltenden Art. 91a Abs. 3 VRV stützt, ist es sinnvoll bereits im Rahmen der laufenden Revision der VRV, folgende praxisnahen und gezielten Optimierungen des Sonntags- und Nachtfahrverbot vorzunehmen:

1. Eine Erhöhung der zulässigen Zuladung von 25 % auf neu 50 % für andere Güter verbessert die Auslastung und reduziert Leerfahrten.
2. Eine Ausweitung der zulässigen Leerfahrten von 30 Minuten auf 60 Minuten vor oder nach der Tour schafft realistische Planungssicherheit für Rückfahrten.
3. Die Erlaubnis zur Kombination mit Rücktransporten (Leergut, Abfall, Recyclingmaterial, Verpackungsmaterial) nutzt vorhandene Ressourcen sinnvoll und unterstützt die Kreislaufwirtschaft.

Diese Massnahmen hätten zur Folge, dass die Auslastung der Lastwagen bei Fahrten gemäss Art. 91a, Abs. 1 Bst. f-j, die ohnehin bereits in der Nacht unterwegs sind, von heute rund 70% auf durchschnittlich 95-97% verbessert würden. Die in Vergangenheit geäusserte Befürchtung, dass eine entsprechende Anpassung zu einer Verlagerung hin zu mehr Nachtfahrten führen würde, wird im vorliegenden erläuternden Bericht (siehe Seite 22) mit organisatorischen und arbeitsrechtlichen Argumenten klar widerlegt. Die Nachtlogistik ist erfahrungsgemäss aufgrund von 50% Nachtzuschlag und 10% Zeitzuschlag sehr teuer und fällt stark ins Gewicht, da Fahrerlöhne ca. 40% der Gesamtkosten des Transports ausmachen. Kurzum: Jegliches betriebswirtschaftliche Verständnis spricht eindeutig gegen eine unnötige Veranlassung solch kostenintensiver Fahrten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch diese Optimierung wertvolle ökologische und ökonomische Synergien für ohnehin stattfindende Fahrten genutzt werden können. Die Auslastung der Fahrzeuge wird gesteigert, ohne dass sich die die Zahl der Fahrten erhöht.

Änderungsanträge:

Antrag 1:

Beim bestehenden Artikel Art. 91a Abs. 3 VRV ist die Leerfahrt auf 60 Minuten, statt 30 Minuten zu erhöhen. Zusätzlich soll festgehalten werden, dass die Hälfte statt eines Viertels des Ladevolumens mit anderen Gütern aufgefüllt werden darf:

Art. 91a Abs. 3 VRV

*Bei den Fahrten nach Absatz 1 Buchstaben f–j kann ~~ein Viertel~~ **die Hälfte** des Ladevolumens des Fahrzeugs mit anderen Gütern aufgefüllt werden. Dem Transport darf eine Leerfahrt von höchstens ~~30~~ **60** Minuten vorangehen oder nachfolgen. Für längere Leerfahrten ist eine Bewilligung nach Artikel 92 Absatz 1 erforderlich.*

Antrag 2:

Ein ergänzender Art. 91a Abs. 3^{bis} VRV soll den Rückschub von Leergut, Recyclingware, Verpackungsmaterial und Abfall bei Leerfahrten gemäss Art. 91a Abs. 3 VRV ermöglichen:

91a Abs. 3^{bis} VRV (neu)

Die vorangehende oder nachfolgende Leerfahrt gemäss Art. 91a Abs. 3 kann zur Beförderung von Leergut, Recyclingware, Verpackungsmaterial oder Abfall genutzt werden.